

# Merkblatt für Insolvenzgläubiger

*Dieses Merkblatt gibt einige Hinweise zur Anmeldung und zum Verfolgen von Forderungen im Insolvenzverfahren. Es ersetzt keine ausführliche rechtliche Beratung.*

1. Die **Forderungsanmeldungen** sind bei dem Verwalter (nicht bei dem Gericht) in zweifacher Ausfertigung mit dem beigelegten Formular einzureichen. Die Forderungen sind zu belegen (z. Bsp. Lieferscheine, Verträge und Rechnungen) Titulierte Forderungen sind unter Beifügung des Titels im Original oder in Kopie anzumelden.
2. Von einer etwaigen **Restschuldbefreiung** (§§ 286 ff. InsO) wird die Forderung nur dann nicht erfasst, wenn sie aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, einer vorsätzlich pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder § 374 AO** resultiert und der Gläubiger in seiner Forderungsanmeldung die Tatsachen dazu bezeichnet hat (§§ 302 Nr. 1, 174 Abs. 2 InsO)
3. Insolvenzforderungen sind innerhalb in der von dem Gericht bestimmten **Frist** anzumelden. Forderungsanmeldungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, können berücksichtigt werden, wenn weder der Verwalter noch ein anderer Insolvenzgläubiger widerspricht. Bei Widerspruch oder bei Eingang einer Forderungsanmeldung nach dem Prüftermin wird auf Kosten des verspätet anmeldenden Insolvenzgläubigers (derzeit 20,00 €) ein besonderer Prüfungstermin anberaumt oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren angeordnet (§177 InsO).
4. Der anzumeldende Betrag ist errechnet als Gesamtsumme in **Euro** anzugeben. Beträge in fremder Währung sind umzurechnen. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
5. Bei **Zinsforderungen** müssen Zinssatz und Zinszeitraum genau bezeichnet werden. Werden Zinsen als Haupt- oder Nebenforderungen angemeldet, so ist die Höhe der bis zum Tag vor der Insolvenzeröffnung fällig gewordenen Zinsen auszurechnen. Den gesetzlichen Zinssatz übersteigende Zinsen (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Verbrauchergeschäfte, bzw. seit 01.01.2002 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Handelsgeschäfte) sind nachzuweisen (z. Bsp. durch Bankbestätigung über Inanspruchnahme eines Kredites mindestens in Höhe der Forderung). Zinsen für den Zeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Kosten für die Teilnahme am Insolvenzverfahren können nur als **nachrangige Insolvenzforderungen** angemeldet werden, wenn dies vom Gericht im Beschluss angeordnet wurde.
6. Der **Gläubigervertreter** hat sich durch eine für das Insolvenzverfahren speziell erteilte Vollmacht zu legitimieren.
7. Gemäß §§ 183 bis 189 Sozialgesetzbuch III (SGB III) haben **Arbeitnehmer** Anspruch auf **Insolvenzgeld**, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die letzten 3 Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des für diesen Zeitraum entstandenen Nettoarbeitsentgeltes von der zuständigen Agentur für Arbeit auf Antrag gezahlt. **Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.** Nähere Auskünfte gibt ein von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenes Merkblatt über Insolvenzgeld, das bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit angefordert werden kann.

8. Die Gläubiger sind nicht verpflichtet, an der **Gläubigerversammlung** oder den **Prüfungsterminen** teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Organe juristischer Personen müssen sich in der Versammlung durch Vorlage eines aktuellen HR-Auszuges legitimieren. Die Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten wurden, erhalten nach dem Prüfungstermin von dem Verwalter einen Auszug der Tabelle. Die Bestreitensgründe werden erläutert.
9. **Aussonderungsansprüche** (z. Bsp. aufgrund Eigentums oder eines einfachen Eigentumsvorbehalts, § 47 InsO) und **Absonderungsansprüche** (z. Bsp. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherheitsübereignung) gemäß §§ 49 bis 51 InsO sind beim Verwalter bis zur Frist nach § 28 Abs. 2 InsO geltend zu machen. Bei verspäteter Geltendmachung können Schadensersatzansprüche entstehen.
10. Für die Anerkennung des behaupteten bzw. noch geltend zu machenden Eigentumsvorbehalts ist der Nachweis erforderlich, wann und in welcher Form der Eigentumsvorbehalt Gegenstand der Lieferverträge mit dem Schuldner geworden ist. Es reicht nicht aus zu behaupten, dass die Geschäfts- und Lieferbedingungen auf den Rechnungen usw. abgedruckt seien. Vertragsinhalt eines Geschäftes kann nur das werden, was bei Abschluss des Geschäftes vereinbart worden ist (z. Bsp. im Wege der Auftragsbestätigung) oder was aufgrund vorheriger häufiger Übung und Kenntnis auf Seiten des Schuldners als Vertragswille bekannt gewesen ist (z. Bsp. die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb einer lang andauernden Geschäftsbeziehung).
11. Bitte beachten Sie, dass Entscheidungen und Mitteilungen des Insolvenzgerichts öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn daneben eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist.